

Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut in der Stadt
Eichstätt

Vom 6. Juli 2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Gartenabfälle und Grüngut Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.

(2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Gartenabfälle und Grüngut die Stadt entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung der Gartenabfälle und Grüngut bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr pro Kubikmeter Gartenabfälle und Grüngut beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) in losem (ungepresstem) Zustand | 10,70 € |
| b) in verdichteten (gepresstem) Zustand | 32,10 €. |

Für Gartenabfälle und Grüngut von weniger als einem Kubikmeter (lose oder gepresst) beträgt die Gebühr pauschal 3,20 €.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) beträgt je angefangene 10 kg 4 €. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Gartenabfälle und des Grüngutes.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei der Anlieferung von Gartenabfällen und Grüngut und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 5 Abs. 1) fällig.

§

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt vom 1. Juli 1992 (AMBl. Nr. 27), zuletzt geändert am 25. April 2016 (AMBl. Nr. 17) außer Kraft.

Eichstätt, 6. Juli 2021

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 46 vom 16.07.2021 veröffentlicht.